

Karl Leopold Mecklenburg-Schwerin, Herzog

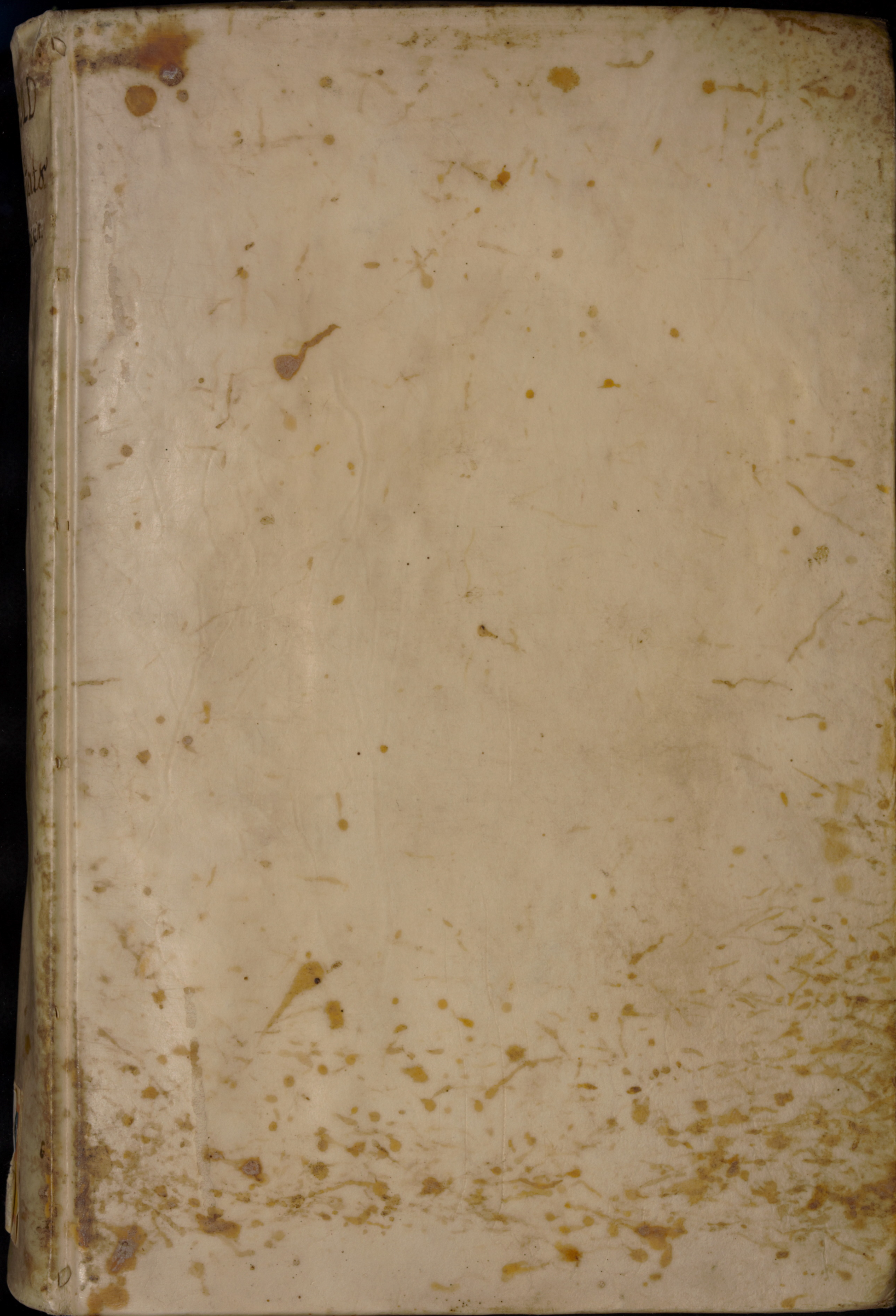
Abdruck Derer an Ihro Römisch Käyserl. Majest. von dem Regierenden Hertzog zu Mecklenburg sub datis 21. Augusti, und 30. Novembris, vorigten 1723ten, und 24. Martii, lauffenden 1724ten Jahrs, abgelassenen Allerunterthänigsten Schreiben

[Deutschland]: [Verlag nicht ermittelbar], 1724

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1768117454>

Druck Freier  Zugang



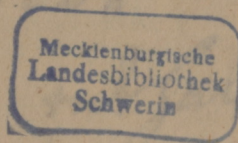


Schmidt
113

Lebens- und Regierungsgeschichte
Herzogs

Carl Leopold

Herzog von
Cassel, etc.



Von Vermählung und andern Per-
sonell. Angelegenheiten, also auch von
seiner Reliquie kaiserl. k. k. Kaiserin
von
der Specification
folio sequente zu lesen, etc.

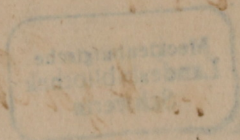
Der Herzog Carl Leopold von Mecklenburg ist als Kaiserin
auf in der kaiserl. k. k. Kaiserin, etc.
folgt in der kaiserl. k. k. Kaiserin, etc.
nach der kaiserl. k. k. Kaiserin, etc.
nach der kaiserl. k. k. Kaiserin, etc.
nach der kaiserl. k. k. Kaiserin, etc.



Handwritten text in cursive script, likely a title or address, possibly reading "Herrn Dr. med. ...".

Handwritten text in cursive script, possibly a name or date, possibly reading "1700".

Large handwritten text in cursive script, possibly a name or title, possibly reading "Herrn Dr. med. ...".



Handwritten text in cursive script, possibly a name or date, possibly reading "1700".

Handwritten text in cursive script, possibly a name or date, possibly reading "1700".

Handwritten text in cursive script, possibly a name or date, possibly reading "1700".

22

Abdruck

Derer an Ihro Römisch Kaiserl. Majest. von dem
Regierenden Herzog zu Mecklenburg sub
datis 21. Augusti, und 30. Novembris,
vorigten 1723^{ten}, und 24. Martii, lauffenden
1724^{ten} Jahrs, abgelassenen Allerunterthänigsten
Schreiben.

N. I. **Aller-/Durchlauchtigster/
Großmächtigster/ und unüberwindlichster
Römischer Kaiser/in Hispanien/ zu Hun-
garn/ und Böheimb König/**

Allergnädigster Kaiser und Herr!



Es von Em. Kaiserl. Majestät
bisher Mir / zu Meiner schmerz-
lichsten Empfindung, fast überall ab-
gewandten Reichs-Väterlichen
Gnade und Hulde Ich mich kei-
ner anderen Ursache und Veranlas-
sung zu bescheiden wissen kan, denn
daß Em. Kaiserl. Majest. von
Meinen ubelwollenden und Wiedervärtigen bengebracht, und
glaublich gemacht werden, Ich wolte keine Kaiserl. Obrist-
Richterliche Jurisdiction agnosciren, sondern mich gleich-
sam

sahm independent machen, dergleichen Absicht und Gedan-
cken mit jedoch niemahlen bengekomen. So declarire
hiemit und in Krafft dieses allerunterthänigst, das **Sw. Kay-**
serlichen Majestät / als von **Gott** / und dem **Heil. Römi-**
schen Reiche erkohren höchsten **Ober- Haupts** / **Kaiser-**
liche Jurisdiction, und **Handhabung der gesamten**
Reichs- Macht / **Autorität** / und **Gewalt Ich** / in allen
und jeden Fällen und Stücken, mit gleichmäßiger allerunterthä-
nigster Submission nicht allein erkenne, sondern auch mit
würcklicher parition, zu befolgen, und thätlich zu bezeigen
mich niemahls entziehen werde, noch wolle, wie alle **Chur- und**
Reichs- Fürsten von alten Häusern solche **Reichs-**
Ständliche Submission und Parition præstiren, und **Ich**
nur einziglich hierbey gesichert seyn kan, daß deme entgegen, zu
Entkräftung **Meiner Uralten Landes- Fürstlichen Re-**
galien, **Territorial-Superiorität** / und **Hoheits-Rechte** /
wieder mich und meine **Fürstliche** Posterität nichts verhen-
get werde.

Mit welcher aufrichtig- allerunterthänigsten Erklärung
und Bezeugung wie in **Sw. Kaiserl. Majestät Reichs-**
Väterliche **Arme** und **Schooß Ich** mich lediglich hinein
werffe, auch, mit **Göttlicher Hülffe** / im Begriff bin, mich
nach meinen **Herzogthümern** und **Landen** wiederumb hin
zu begeben, und meine **Landes- Fürstliche** **Regierung** und
Regalien gehörig zu besorgen. So wiederhole in tieffster
Submission meine so vielfältige, allerunterthänigste, höchst-
nothdringlichste Ansuchung, **Sw. Kaiserl. Majestät** geru-
hen allergnädigst meinem nunmehr **Fünff- Jährigen** auf-
sersten Bedruck das einmahlige Ziel zu legen, und beregte mei-
ne **Herzogthümer** und **Landen** von der eingedrungenen **Lit-**
neburgischen **Gewalt- Übung** ohnverlängt zu befreyen, also
mich in einen **Reichs- Gesetz- mäßigen** ohn- turbirten Ge-
nuß meiner **Regierung** / **Landen** und **Leute** / **Reichs- Väter-**
ter-

terlich wiederumb herzustellen, auch mit aller übrigen Gerechtmäßigen Satisfaction, wegen des empfindlichst erlittenen zu consoliren, und meinen Wiedertwärtigen, zu weiterer Kränkung und Verhindernis meiner Landes- Fürstlichen Reichs- Gesetzmäßigen Regalien, hinführo kein Gehör oder Nachsicht zu geben.

Der Ich dagegen meine allerverbundenste Pflicht und Treue mit unverbrüchlicher äußerster Devotion und Submission bis an mein Lebens- Ziel bestätigen, und beständigst verharren wil

Sw. Kayserl. Majestät

Dangig den 21. August.
1723.

Allerunterthänigster, allergehor-
samster Fürst

MARK BRANDENBURG

N. H. J. M.

N. 2.

Aller- Durchlauchtigster ꝛc. ꝛc.
cum reliq.

Vn Sw. Kayserl. Majest. sind wegen derer Lüneburgischen Häuser in meinen Herzogthümern und Landen ergriffenen, den Grund aller Hochheilsahmen Reichs- Fundamental- Satzungen offenbare umbstürzenden unerhörten Gewalt, bis daher Meine dring- und beweglichste Implorationes so vielfältig abgelassen, und allerunterthänigst wiederholet worden, daß mich nicht darinn zu finden weiß, wie bey Sw. Kayserl. Majestät gerechte-
sten

sten Gemüths-Neigung / und sonst Preiß-würdigsten
Reichs- Beherrschung / solche so gar vergeblich, und Ich
darinn immerweit enthöret seyn können.

Em. Kayserl. Majestät ist ja die ursprüngliche Quelle
unverborgen, daß nemlich besagte Lüneburgische Häuser /
bevorab das Chur-Haus Hannover / aus blosser feindseliger
Jalousie, animosität, und im Nieder-Sächsischen Cran-
se affectirenden præpotentz, meine widerseßliche Edellen-
te und Unterthanen von dem mir / Ihrem angeborenen Re-
gierenden Landes-Fürsten / bey Reichs- Grund-Gesetz-
mäßiger Exercirung meiner Regalien, schuldigen Gehor-
sam ab- und zu sich gezogen, auch dahin verhallstarriget, daß
sie sich unter ihre Protection begeben, und allen nur ersinnli-
chen Frevel, auch nebenher die criminelleste Delicta (wes-
falls der Kürze halber, mich auff meine Reichs-kündige Vor-
stellungen beziehe) wieder Mich begangen haben. Anstat der
hiergegen in denen Reichs- Grund-Gesetzen / insonderheit
in der güldenen Bulle, und Land-Frieden / nachdrücklichst
geordneten Einsicht, und Ahndung, habe Ich noch dazu so un-
glücklich werden müssen, bey Em. Kayserlichen Majestät
mich durch meine Wiederwärtige in die Vermuthung gebracht
zu sehen, als ob Em. Kayserl. Majestät der allerschuldigste
Respect und Gehorsam von Mir entzogen werden wolte.

Wie Ich aber in allen meinen Vorstellungen meine
Em. Kayserl. Majest. als Glor-würdigstem Reichs-
Ober-Haupt / warhafft zutragende unverbrüchlichste Venera-
tion, Devotion, Parition und Submission auff's lauter-
ste bezeuget, auch insonderheit diese meine Reichs-Ständ-
liche Pflicht in meiner nechsten allerunterthänigsten Declara-
tion vom 21. Augusti auff's bündigste bestätigtet, und dennoch
der darauff zuverlässigst gehofften Erhör- und Remedirung bis
jezo verfehlet habe, indessen die Lüneburgische Gewalt in mei-

meinen Landen / mit Pflicht-Loismachung Meiner Unterthanen, Captivir- und Exequirung derer Civil- und Militair-Bedienten, und übrigem verabscheulichem Verfahren, aufs alleräusserste überhand gewinnet.

So komme hiemit Meine vorberegte devoteste Declaration vom 2^{ten} August. nochmahlen zu wiederholen, und **Em. Kayserl. Majestät Reichs-Väterlichen höchsten Gnade und Vorsorge** mich vollständig zu untergeben / mithin allerunterthänigst zu bitten, **Em. Kayserl. Majest.** geruhen länger nicht nachzusehen, daß Ich, mit meinen Uraltern Fürstlichen Hause / an dem Genuß meiner / gleich andern Chur- und Fürsten von alten Häusern / nach denen unumbstößlichen Reichs-Grund-Gesetzen zuständigen Landes-Obrigkeithlichen Regalien gekräncket, noch von dem Chur-Hannoverschen Hause / nach einziger dessen Absicht, unter die Füße gebracht, und dependent gemachet werde, sondern mit Herausziehung der frembden Milice, Aufhebung aller bisherigen gewaltsamen Usurpation, und übriger meiner gebührenden Satisfaction Dero Kayserlichen allergerechtesten Ernst allendlich zu erweisen, damit von der so höchstnöthigen Wiederkehrung nach meinen Landen darüber nicht weiter aufgehalten werde.

Em. Kayserl. Majest. befestigen Sich hiedurch in der beym gesamten Heil. Römischen Reiche erworbenen Zuversicht, von auf Recht Erhaltung derer Reichs-Stände, Würdigkeiten und Gerechtsame. Und Ich verbleibe für diese gerechteste Angedehung der Kayserlichen höchsten Macht- und Schuß-Hülffe / die Zeit meines Lebens, mit aller ersinnlichster unverbrüchlichster Submission und Devotion

Em. Kayserl. Majestät

cum reliq.

Danzig den 30. Novembr.

1723.

PAUL DEPOSSE

R. H. & M.

B

N. 3.

N. 3. **Al**ler Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

cum reliq.

Sie wegen meiner Ew. Kayserl. Majest. innig-
lichst zutragenden Reichs- Fürstlichen wahren
Devotion und Veneration Ich bey Mir selbst
jederzeit die völligste Überzeugung gefunden, so habe solche
nicht allein bey meiner Persönlichen Anwesenheit, sondern
auch in allen meinen allerunterthänigsten Schreiben und
Vorstellungen / insonderheit in denen beyden letzteren vom
21^{ten} Augusti und 30. Novembris vorigten Jahrs, dergestalt
an den Tag gelegt, und zu erkennen gegeben, daß an aller-
gnädigster Aufnahm / Erhörung / und Hülffe nicht zweif-
eln mögen.

Da aber gleichwohl mit meinem / nun schon über fünf
Jahre ausgedaureten, unsäglichen Bedruck und Nothstande es
bis auff diese Stunde noch zu keinen Wandel hinaus wil, viel-
mehr mit der ungerechten Lüneburgischen Gewalt und Op-
pression, in meinen Herkogthümern und Landen / alles
über und über gehet. So kan Ew. Kayserl. Majestät
Reichs Bäterlichen Mildigkeit nicht unbeliebig fallen, daß
Ihro / als ein zum unverdienten Verderben stehendes Glied
seinem Ober- Haupte / umb desto zuversichtlicher anhangt,
und nicht ablasse, bis Dero Kayserliches Herz gerühret, und
zur erhörlichen Rettung bewogen werde.

Bitte Ich dasjenige, was Ich leide, nach Schuld und
Verdienst, mußte Ich entweder ein Verächter von Ew. Kay-
serl. Majest. Selbst / oder auch ein Ubertreter derer Reichs-
Geseße seyn; von dem ersten bin Ich, nach meinem Gewissen,
und jederzeitigen Verhalten, untadelich fren, und weiß gar wol,
daß die einem erwählten Römischen Kayser allerschuldigst
bezei-

bezeigende Ehre / Pflicht und Folge / aller auf Recht gesin-
neten Reichs-Stände eigene Ehre sey, und von dem letzte-
ren bin Ich so weit entfernt, daß ich notoriè so wol wegen
meiner Landes-Regierung / als gebührenden Satisfaction,
nichts anders intendire, und implorire, als was denen un-
verbrüchlichen Reichs-Constitutionibus und **Em. Kay-**
serl. Majest. Wahl-Capitulation allerdings gemäß ist.

Nun geruhen **Em. Kayserl. Majest.** aus meinen
so vielfältigen allerunterthänigsten Vorstellungen in allererlauch-
teste Penetration zu ziehen, daß meine Edelleute und Unter-
thanen durch ihre Criminelle Begangenschaften alles Unheil
selbst ursprünglich angerichtet, und sich damit in den Zustand
gesetzt, daß bey **Em. Kayserl. Majest.** ihnen keine gerechte,
für **G D E** und denen Reichs-Gesetzen verantwortliche
Schutzhaltung zu statten kommen kan, sondern ihre Condem-
nirung oder Pardonirung Mir, als ihrem angebohrnen re-
gierenden Landes-Fürsten / in conformität der Reichs-
Grund-Gesetze / und beyherigen Privilegii de non appel-
lando, lediglich heimgelassen werden muß; Indem besagte
meine widerspenstige Edelleute und Unterthanen, ehe und be-
vor ihnen das geringste zugemuthet worden, aus meinen Lan-
den in das Hannoversche Territorium entlauffen, daselbst
eines frembden Landes-Herren Protection und Bott-
mäßigkeit sich unterworffen, keine Assecuration und Geleits-
Sicherheit unter ihres eigenen Herrn Fürstlichen Hand-
und Insiegel respectiret, zu keiner Anhörung von Propo-
sition- und Vorträgen sich listiret, vielmehr, unter dem mit
weggeraubten Landes-Siegel / ihre commembra zu gleich-
mäßiger Opposition und Entweichung seditiosissimè durch
öffentliche Currend-Schreiben concitiret, alles was Ich
mit denenselben handeln oder schliessen würde, offenbar für null
und nichtig declariret, und Mich dabenebst in publicquen Scri-
ptis für einen Feind und Gegen-Allirten des Heil. Römi-
schen Reichs ausgeschrien haben.

Wie

Wie aber von Ew. Kayserl. Majest. dergleichen abominable Commissa nicht anders denn abhorriret werden können, So geben übrigens die inviolable Reichs-Gesetze/ und insonderheit der höchst-verpoente Land-Friede/ samt dessen Execution, den Ausschlag, was es auff sich habe, wenn ein Reichs-Stand dem andern seine ungehorsame ausgetretene Unterthanen abziehet, verhallstarriget, und in ungerechten Gewalt Schutz nimt. Noch dennoch habe Ich von dem Chur-Hause Hannover nicht allein solches, sondern auch dieses erfahren müssen, daß man sein offenbares Unrecht noch dazu mit Recht überkleistern, und unter Fürwendung eines von Ew. Kayserl. Majest. auff ungleiche Vorstellung, ohne Mich darüber gnughafft zu hören, oder Meine Jura zu attendiren, erschnelleten Conservatorii, sich Selbst zum Haupte Meiner empörischen Unterthanen stellen, und mich also frisch von der Faust von Landen und Leuten verdrenge[n] dürfen.

Wenn Ew. Kayserl. Majestät Ihro von dieser wahrhaftig wahren Bewandniß eine Selbst-gelassene allererlauchteste Beurtheilung nehmen, ist mir und meiner gerechten Sache schon geholffen, nachdem mahl Ich allerunterthänigst versichert bin, daß Ew. Kayserl. Majest. Wille nicht sey, noch seyn könne/ mich und mein Ubraltet Fürstliches Haus von denen Lüneburgischen Häusern so gar unter die Füße treten, und ihre Animositäten zu umbstürz derer heilsamen Reichs-Verfassungen gelingen zu lassen.

Zu aller Reichs-Constitutions-mäßigen Parition bin Ich willig, und habe Mich in vorbereiteten Schreiben vom 21. August. und 30. Novembr. dazu allerunterthänigst an erklaret. Mich aber paritorie von dem Rechte und Gebrauch meiner/ gleich andern Chur- und Fürstlichen alten Häusern/ nach denen Reichs-Grund-Gesetzen/ insonderheit dem Westphälischen Frieden-Schluß/ Reichs-Ab-schied

schied de An. 1654. §. und gleichwie 2c. 180. und **Sw. Kayserl. Majest. Selbst eigenen Wahl-Capitulation** Artic. 16. & 19. zuständigen **Uhralten Landes-Fürstlichen** Regalien abzugeben, und damit meiner wahren **Reichs-Fürstlichen Würde** in der That verlustig, auch dem **Chur-Hause Hannover** immerhin gefesselt, und dependent zu machen, solches ist eine Sache und Zumuthung, welcher die Unmöglichkeit selbst widerstehet, und welche mit **Sw. Kayserl. Majest. glorieusesten Reichs- Beherrschungs- Intention** nimmer übereinkommen kan.

Es geruhen auch **Sw. Kayserl. Majestät** allererlauchtest zu beherzigen, obwohl zur gänzlichen **Reichs-Zerrüttung** ein näherer Weg zu eröffnen, als wenn ein auffässiger **Machtsüchtiger Reichs-Stand** seinem **Mit-Stande** durch Abziehung und protegierung derer ungehorsamen Unterthanen, und **Land-Friedbrüchigen** gewaltsamen Einfall, so, wie mir geschehen, begegnen kan, und ob es wol möglich, meine widersinnige Unterthanen auf gesunde principia wieder her zu leiten, so lange die **Verhallstarrigung** und **Verhärtung**, nebst der ungerechten **usurpatorischen Gewalt** immerfort währet. Da sich sonst, bey dessen cessirung, hierinn gar leicht ein Auskommen finden müste, in dem **JH** von meinen Edelleuten und Unterthanen ein mehres nicht verlange, als was sie, bey gar nicht habenden andern **Landes-Pactis**, und **Concordatis**, gleich andern benachbahrten **Landfassen** und **Unterthanen**, **Ihrem Landes-Fürsten Reichs-Gesetz-mäßig** zu præstiren schuldig sind.

Ich will demnach meinen vorigen **allerunterthänigsten Vorstellungen** und **Erklärungen** hiemit nochmahlen geziemend inhæriret, und aufs devoteste gebeten haben, **Sw. Kayserl. Majest.** geruhen mich nicht länger hilflos zu lassen, sondern der **Eüneburgischen Vergewaltigung** gerechtesten

C

Kay-

Kaiserlichen Einhalt zu thun, Meine Lande davon nun-
 mehro allendlich zu befreien, und Mich zur gebührenden Sa-
 tisfaction Reichs-Väterlich zu verhelffen, auch mich bey
 meinen Uralten Landes-Fürstlichen Regalien überalt
 aufrecht allergnädigst zu erhalten. Der Ich mit aller ersin-
 lichster Veneration, Devotion und Submission bis an
 mein Lebens-Ziel verbleibe

Sw. Kayserl. Majestät

Danzig den 24. Martii,
 1723.

cum reliq.

W A R L E S E N D E

R. N. J. M.

N. 4. Copia Kaiserlichen Rescripti vom 21. Martii, 1724.

W A R L E der Sechste von Gottes Gnaden
 Erwehiter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
 Mehrer des Reichs. ꝛc.

Surhlächtig, Hoch-Gebobrner / Lieber Oheimb
 und Fürst. Wir haben aus denen von Deiner
 Edd. unterm ein und zwanzigsten / und ein und
 dreyßigsten Augusti nechsthin an Uns erlassenen unterthä-
 nigsten Schreiben ungern, und wieder Verhoffen ersehen, was
 massen Sie in Dero erstern vom ein und zwanzigsten /
 zwar von einer Submission sinceriret, selbige aber auch hin-
 wieder durch die in solchem Schreiben erfolgte modification,
 und Umschränkung gemündert, auch vermittels der in Dero
 andern Schreiben vom ein und dreyßigsten Augusti
 mit weiteren vielen harten expressionibus declarirten be-
 ständi-

ständigen Renitentz gänzlich entkräftet; dabeneben in denen
folgenden Literis, von Dato den dreyßigsten Novembris,
siebenzehenden Hundert drey und zwanzig. und Præ-
sentato, den siebenten Januarii, siebenzehenden Hundert vier
und zwanzig/ zwar auf Dero Declaration von Præsen-
tato den ein und zwanzigsten Augusti, siebenzehenden hun-
dert drey und zwanzig sich bezogen, hingegen das andere
hefftige Schreiben von Præsentato den ein und dreyßig-
sten ejusdem übergangen, folglich über Unsere Kayserl. Ent-
hörung zur Ungebühr Beschwer geführt habe. Wie nun Wir
diese Deiner Edden Unternehmung in Dero andern Schrei-
ben / bevorab bey etwa verspührten weiteren Opposition, zu
künftiger Verantwortung ausgestellt seyn lassen; Als erinnern
Wir Deiner Edden anderweit Reichs- Väter- und ernst-
lich dahin, das Sie zu Dero eigenen sonst periclitirenden
Besten, jedoch endlich mit Fassung eines rechten, beständigen,
und zuverlässigen Ernsts in sich gehe, Diesemnach an Uns eine
geziemende / vollkommene / unumschränckte / unbe-
wundene / auch würckliche / und sichere Submission und
Parition wegen Unserer Unmittelbahr ergangenen Kayserl.
Verordnungen / besonders in denen zwischen Deroselben /
und der Ihro unterthänigen Mecklenburgischen Ritter- und
Landschafft obschwebenden Strittigkeiten, auch in specie we-
gen expedition Unserer Kayserl. Commission- oder Sub-
delegations- Verfügungen an die Städte Schwerin /
und Dömitz / und der hiezu erforderlichen Einlassung derer
dahin Abgeordneten / ingleichen in puncto translocatio-
nis Judiciorum, denen von Uns an Sie erlassenen Kayserl.
Rescriptis vom vierzehenden May nechsthin gemäß; inner-
halb zwey Monaten / als welche von Uns aus sonderbahrer
Kayserl. Gnade hiemit pro omni, & ultimo termino
gesetzt werden, declarire, worauf alsdann, nach Befindung,
Unsere weitere Kayserl. Resolution, und Verordnung er-
folgen wird. Wir verbleiben Deiner Edden übrigens mit
Kayserl.

Kaiserl. Gnaden und allem Guten wohlbengethan. Geben
in Unserer Statt Wienn den ein und zwanzigsten Marty,
Anno siebenzehnen Hundert vier und zwanzig. Unserer Reiche
des Röm. in dreyzehenden, des Hispannischen im ein und zwanz-
zigsten des Hungarischen und Böheimischen auch in drey-
zehenden.

CARL

Ad Mandatum Sacrae Cæsar.

Vt. J. C. G. v. Schönborn.

Majestatis proprium.

Frank von Hefener.

Inscript.

Dem Durchlauchtig = Hochgebohrnen CARL
LEOPOLD, Herkogen zu Mecklenburg/
Fürsten zu Wenden / Schwerin und Rakeburg/
auch Grassen zu Schwerin / der Lande Rostock
und Stargard Herrn. Unserm lieben Oheimb
und Fürsten.

Copia.

N. 5. Des Regierenden Herkog zu Mecklenburg allerunterthä-
nigsten Antwort / auf höchstvorgehendes Kaiserl. Re-
script, unterm 7. Junii, 1724.

Aller Durchlauchtigster ꝛ. ꝛ.

cum reliq.

Wie die in meinen fundbahresten Bedrängnissen und
Erleidungen für mir waltende, nach denen Reichs-
Fundamental-Gesetzen / allerdings unverrückent-
liche

liche Jura und Befugnisse in so vielen allerunterthänigsten Vorstellungen hiebevorn aufs bündigste behauptet, und also mir nicht zu ergründen gewesen, woher auf die an **Em. Kayserl. Majest.** unterm 21. August. und 30. Novembr. vorigten Jahrs, noch über das allergehorsamst eingesandte Declarations- und Paritions-Schreiben / **Ich** nicht allein hülflos, sondern auch gar ohne allergnädigste Resolution und Antwort geblieben, auch desfalls die Nothwendigkeit erfordern wollen, nechsthin am 24. Mart. a. c. eine abermahlige allerunterthänigste Inhänsions-Vorstellung abzulassen; So ist mir darauf endlich am jüngst verwichenen 25. Aprilis ein allerhöchstes Rescriptum vom 21. Martii allhier von der Post zugekommen, woraus **Ich** mit recht erstaunter Bestürzung erschen müssen, wie meine devoteste Bezeugnisse und Erklärungen noch nicht für gnughafft angenommen, sondern wohl gar dahin beurtheilet werden wollen:

Als hätte **Ich** zwar in meinem erstern Schreiben vom 21. Augusti von einer Submission sinceriret, selbige aber auch hinwieder durch die darinn erfolgte Modification und Umbschränkung gemindert, auch, vermittelst der in meinem andern Schreiben vom 31. August. mit weiteren vielen harten expressionibus declarirten beständigen renitentz, gänzlich entkräftet; Dabeneben in denen folgenden Literis, von Dato den 30. Novembris vorigten Jahrs, zwar auf die Declaration vom 21. Augusti mit bezogen, hingegen das andere hefftige Schreiben vom 31. Augusti übergangen, folglich über Kayserliche Enthörung zur Ungebühr Beschwer geführt; Daher diese meine Unternehmung, bevorab bey etwa verspürter weiteren Opposition, zu künftiger Verantwortung ausgestellt, und **Ich** Reichs-Väterlich und ernstlich dahin anderweit erinnert würde, zu meinem eigenen sonst periclitirenden Besten, jedoch endlich mit Fassung eines rechten bes

D

ständis

ständigen und zuverlässigen Ernsts in mich zu gehen,
Diesemnach an **Ew. Kayserl. Majestät** eine gezie-
mende / vollkommene / unumschränkte / unbe-
wundene / auch würckliche / und sichere submission
und parition, wegen **Dero** unmittelbahr ergangenen
Kayserlichen Verordnungen, besonders in denen zwis-
schen mir und meiner unterthänigen Ritter- und Land-
schaft obschwebenden Streitigkeiten, auch in specie
wegen Expedition derer **Kayserl. Commissions-**
oder Subdelegations- Verfügungen an die **Städte**
Schwerin und **Dömitz** / und der hierzu erforderlichen
Einlassung derer dahin abgeordneten, imgleichen in pun-
cto translocationis Judiciorum, denen erlassenen
Kayserlichen Rescriptis vom 14. May a. p. gemäß,
innerhalb zwey Monaten, als welche aus sonderbah-
rer **Kayserlicher** Gnade hiemit pro omni & Ulti-
mato Termino gesetzt wurden, zu declariren, als-
dann, nach Befindung, weitere **Kayserliche** Resolu-
tion und Verordnung erfolgen sollte.

Was für eine tieffste Kränckung mir dieser abermahlige, nim-
mer vermuthete, Erfolg zugezogen, mag wohl, ausser meiner
selbst eigenen Empfindung, um so schwerlicher recht ermessen
werden, als **ich** für **Gott** und meinem Gewissen mir am be-
sten bewusst bin, daß **ich** bey solchen submissions-und pari-
tions- Erklärungen durchaus keine verstellte oder zweiffeldeu-
tige Absichten geführet, sondern mich also expectoriret und
herausgelassen habe, wie es in unzerstörlicher conformität,
und harmonie, des dem **Höchsten Reichs-Ober-Haupt**
allerwilligst zutragenden allerunterthänigsten Respects, und
derer unwandelbahren fundamental **Reichs-Satzungen** /
von einem Treu-gehorsamen **Reichs-Fürsten** immer geschehen
kan.

Es giebt auch die anfängliche Einrichtung höchstbesagten
Rescripti nicht undeutlich zu erkennen, daß **Ew. Kayserl.**
Majest.

Majest. mit meiner Treusinnigen Declaration vom 21. Augusti a. p. allergnädigst zufrieden gewesen, und nur hernechst von denenjenigen, welche in meinen bedrängten Sachen kein Ende, noch Recht wissen, sondern alles mit Violenter Hand, nach ihren Absichten, herdurchgetrieben haben wollen, solche mißdeutliche Verdrehungen beygesetzt seyn müssen, wodurch der gerechte Wandel hintertrieben, und der grassirenden Gewalt fernerer Lauff gelassen worden.

Denn ob zwar mir Selbst zugeleget werden will, Ich hätte meine Submissions-Sincerirung nicht allein durch die in solchem Schreiben angehendste Modification und Umschränkung gemindert, sondern auch vermittelst der in dem andern Schreiben vom 31. Augusti declarirten beständigen renitentz gänzlich entkräftet, so würde doch nicht allein meine Unschuld, sondern auch Sw. Kayserl. Majestät eigene Gerechtigkeits-Liebe zu viel darunter leiden, wenn mich wieder solche unerfindliche Beymessungen nicht, mit Beybehaltung alles allerunterthänigsten Respects, geziemend verbitten sollte.

Was die Persönliche allertieffste Veneration und Submission gegen Sw. Kayserl. Majest. anbelanget, finde ich selbige bey mir also vollständig, lauter und unanständig, daß ich mich gar wohl bescheide, wie verbindlichst die Obligation sey, dem Kayser zu geben / was des Kayser's ist / und soll es mir / mit Göttlicher Hülffe, kein aufrechtgesinnter Reichs-Mit-Stand hieran jemahlen zuvorthun. Gleich wie aber Sw. Kayserl. Majestät Selbst nicht höher beleidiget werden könnten, als wenn jemand sich erfrechen dürfte, Ihro die Anschuldigung zu machen: Sie wolten weder an die Reichs-Grund-Gesetze / noch an Ihro darauf beschworne Kayserliche Wahl-Capitulation weiter gebunden seyn, sondern das Heil. Römische/ Reich Teutscher Nation, mit arbiträrischen Dominat guberniren, also geruhen Sw. Kayserl. Maj.

Majestät/ nach Dero Begabniß reichsten Erleuchtung, in gleichsinnige Beherrzigung zunehmen, ob sich einige contradictorische Widerwärtigkeit hierinn finde, und finden könne? Wenn in Negotiis Imperii bey demjenigen, was zu thun, oder zu lassen, des Reichs Grund-Versaffung/ Gesetz-Kraft und observantz zur Bestätigung des dem Reichs-Ober-Haupt allerschuldigst gebührenden devotesten Respects, mit allerunterthänigster modestie und reverence beygefüget wird; Da Ich nun in meinem Schreiben vom 21. Augusti a. p. allerunterthänigst declariret und contestiret habe:

Ich wolte Sw. Raiserl. Majestät/ als von Gott und dem Heil. Römischen Reiche erkohrenen Höchststen Ober-Haupts/ Raiserliche Jurisdiction, und Handhabung der gesambten Reichs-Macht/ Autorität und Gewalt/ in allen und jeden Fällen, und Stücken, mit gleichmäßiger allerunterthänigster Submission nicht allein zu erkennen, sondern auch mit würcklicher Parition zu befolgen, und thätlich zu bezeigen, mich niemahls entziehen, wie alle Chur- und Reichs-Fürsten/ von alten Häusern/ solche Reichs-Ständliche submission und parition præstirten, und Ich nur einziglich hierbey gesichert seyn könnte, daß deme entgegen, zu Entkräftung meiner Uralten Landes-Fürstlichen Regalien, Territorial-Superiorität/ und Hoheits-Rechte/ wieder mich/ und meine Fürstliche Posterität nichts verhänget würde.

So kann ja die Gültigkeit derer Reichs-Gesetze mit Sw. Raiserl. Majestät allerhöchsten Autorität in alle wege zu gleich gar wohl bestehen, und mir nicht zur Schuld geleyet werden, daß Ich die geschehene Sincerirung von meiner Submission durch mit erfolgte Modification und Umschränkung unziementlich gemindert hätte.

Betref-

Betreffend mein Schreiben vom 21. August. so ergiebt
dessen gesampter Inhalt, daß darin meine allerunterthänigste
Gegen-Vorstellung auf die unterm 14. May und 13. Julii wie-
der mich / außer verschulden, emanirte ungnädige und herbe
Rescripta begriffen sey.

Wie nun Gott / und die Natur; auch Sm. Kaiserl.
Majest. versicherte Gerechtigkeits-Liebe selbst mir die Noth-
wendigkeit auferleget, meine wohlgegründete Defension bey
solchen eingedrungenen extremitäten nicht außer acht zulassen,
so kan ich für Gott versichern, keine Gedancken genommen zu
haben, daß dadurch das allergeringste von denen Contentis
meines Schreibens vom 21. August. wiederum retractiret
werden solte, indem jenes schon verfertiget, und ohne Einrückung
des Dati abgedrucket gewesen, ehe und bevor ich noch zu Ab-
lassung des letztern einige Entschliessung genommen. Wie denn
in materialibus solche beyde Schreiben ein ander gar nicht
entgegen sind, sondern vielmehr auch hieraus offenbahr erschei-
net, mit welchen Gefährlichkeiten meine Wiedewärtige mir
überall zusezen müssen, um auch aus solchen blossen acciden-
talibus und conjecturalibus etwas nachtheiliges und un-
gnädiges wider mich zu erzwingen.

Die in solchem Schreiben gebrauchte expressiones sind
augensichtlich aus der reinen Quelle derer Reichs-Fundamen-
tal-Gesetze hergestossen, und wo sie denjenigen / welche
sich damit getroffen finden, hart fürkommen, haben sie es mit
denen Legibus Imperii, bevorab dem so hochverpönten
Land-Frieden auszumachen, woran Sie es aufs gröblichste
verbrochen, und mich / unverschuldeter weise, in die gegenwärti-
ge Noth und oppression gesetzt haben.

Für Sm. Kaiserl. Majest. Selbst ist meine aller-
unterthänigste Veneration und Devotion jederzeit unver-
E brüchlich

brüchlich, Ich wüßte auch wol nicht, wie Deroselben in allen meinen Schreiben und Vorstellungen respectueuser und submissiver, als geschehen, begegnen können. Und muß daher um so schmerzlicher empfinden, und beklagen, daß die anbenächst solidirte Behauptung meines Rechts für eine declarirte beständige Renitentz aufgenommen werden wollen.

Allergnädigster Kaiser und Herr? wäre dasjenige, worauf ich meine Gerechtsahme begründe, mein eigenes Hirn-Gedicht, und ideal erfinden, worinn ich so leicht irren, als nicht irren könnte, sollte es fern von mir seyn, auf eigenen Willen zu bestehen, stritte auch wol mit der gesunden Vernunft, darüber, von einem Jahr ins andere, so unsägliche Härteigkeiten und Drangsale vergeblich auszudauren, allein, da Ich den klaren Canonem, und die ganz untrügliche Cynosur derer Reichs-Fundamental-Gesetze für mir habe, welche im Heil. Römischen Reiche die Grund-Verfassung machen, und mich/ so zu reden, recht bey der Hand dahin leiten, was ich/ als ein Altrüstämiger Fürst/ gleich andern Reichs-Chur- und Fürsten/ von alten Häusern/ in meinen Territoriiis, an Landes-Fürstlichen Regalien und Hoheits-Rechten haben sollte, und müsse, und ohne welchen mein ganzer wesentlicher Fürsten-Stand mit einsten danieder lieget; So geruhen Sw. Kaiserl. Majest. Ihre eigene Höchste Erlaubtung allen gehässigen Verfehrungen dahin allergnädigst und Reichs-Väterlich vordringen zu lassen, ob ich mich von mehr bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen/ zu meiner/ und meines alten Fürstlichen Hauses/ unwiederbringlichen Verstärkung, wol abgeben, oder wenn sich hierinn moraliter die unmöglichste Unmöglichkeit findet, mir desfalls, mit Bestande, einige ungebührende Opposition und Renitentz beygemessen werden könne?

Wie nun in dieser Zuverlässigkeit mir auch nicht die Gedanken bekommen mögen, in meinem Schreiben vom 30. Novembr.

vembris eine Beziehung auf dasjenige vom 31. Augusti nöthig zu achten, sondern vielmehr eben daraus, daß ich mich darauf nicht bezogen, die Sincerität von meiner Submissions- und Partitions-Erklärung um so mehr claresciret, wovon in meinem letzteren allerunterthänigsten Schreiben sub dato 24^{ten} Martii anderweitige devoteste Versicherung gegeben, und zugleich die Enormität derer detestablen Begangenschaften, womit meine widerspenstige Edelleute und Unterthanen, wieder mich / ihren angebohrnen Landes, Fürsten / sich vergriffen, urspränglich erörtert worden; So würde mir unbegreiflich seyn seyn, warum mehrberegte meine Submissions- und Partitions-Erklärungen den gerechten Zweck zu erreichen annoch Schwierigkeit finden, wenn es nicht **Sw. Kayserl. Majest.** in diesem allerhöchsten Rescripto wörtlich angefüget, und eine geziemende / vollkommene / unumschränckte / unbewundene / auch würckliche / und sichere Submission und Parition von mir erfordert hätten.

Dieses sind nun solche Beschaffenheiten, daß mich daraus, mit inviolablestem Respect gegenst **Sw. Kayserl. Majest.** zwischen consolation und consternation ganz distrahirt und ungewiß befinde: Denn wie ich mich keiner Reichs-Constitutions-gemäßen / geziemenden / vollkommenen / auch würcklichen / und sicheren submission und parition entziehe, so excludiret die Weltkundige Form und Norm des Heil. Römischen Reichs eine ganz unumschränckte unbewundene / und Reichs-Constitutions-lose Submission und Parition von Selbsten, als welche mit dem in **Sw. Kayserl. Majestät** Wahl-Capitulation so oft wiederholt: Wir sollen und wollen &c. in keinerley wege übereinkommet. Daß auch **Sw. Kayserl. Majestät** glorieuse Reichs-Regierung secundum, und nicht contra Leges Imperii mit Gerechtigkeit geführet werde, beweisen zu Dero unsterblichen Verherrlichung viele andere, auch so gar in tennerri-

nerrima Religionis materia vorkommende Erzeigungen, um
destomehr ich darüber in Bestürzung und Niederschlagung ge-
setzt werde, daß es meinen Widerwärtigen gelingen kan, **Em.**
Kayserl. Majest. auf solche postulata gegenst mich zu ver-
lencken, welche nach der fundbahren **Reichs-Verfassung** wie-
der einen alten **Reichs-Fürsten** durchaus nicht statthafft seyn
können.

Meine Sache ist so klar, und **Reichskündig** / als des
Heil. Römischen Reichs unumstürzliche **Grund-Gesetze**
selbst sind; **Ich** habe mit eigenem angebohrnen, ungehorsa-
men **Unterthanen** zuthun, welche ein **Feindseliger Mit-Stand**
wieder die höchstverpönte **Reichs-Gesetze** / mir abgezogen,
in **Schutz** genommen, bey allem **Trevel** gestärcket, und mich noch
wol gar dazu um **Regierung / Lande / und Leute** zu bringen
trachtet.

Was Em. Kayserl. Majestät Reichs-Väterliche
Gerechtigkeit hierbey erheische, geben die von mir hiebevorn in
allen momenteusen Vorstellungen angezogene **Reichs-Fun-**
damental-Gesetze klar und nachdrücklich an die Hand; **Es**
wird auch **Em. Kayserl. Majest. Gloire** und **Gerechtig-**
keit dadurch allerpreusslichst collustrirer, wann denen so theuer
erworbenen und bestätigten **Reichs-Grund-Gesetzen** ihre
durchdringende **Kraft** und **Validität** verbleibet, einfolglich, nach
deren **Erforderung**, mir wieder die **Überwältigung** und **inten-**
dirende zu Grunde Richtung eines **Feindseligen Mit-Stands**
die **gerechteste Hülffe** und **Satisfaction** wiederfähret.

Und wie schließlich wegen befolgenden **Verordnungen** in de-
nen **Streitigkeiten** mit meinen **Edelleuten** und **Unterthanen** ich
mich nochmahls zu aller **Parition** und **Folgeleistung** aller-
unterthänigst erklähre, welche ich / nach denen **Reichs-Gese-**
hen / und anderer Chur- und Fürsten von alten Häusern
Terri-

Territorial-Obſervantz zu leiſten verbunden, und woben
nur wegen meiner Landes-Obrigeitlichen Regalien und
Gerechtfahme ohngefährdet bin; So werden Ew. Kayſerl.
Majeſtät mich beſonders von der anderweit zugemutheten
Veränderung mit denen translocirten Judiciis um ſo mehr
von Selbſten allernädigſt zu diſpensiren geruhen, als die
potestas tam ordinandi, quam transferendi Judicia de-
nen Regalien Teutſcher Reichs-Fürſten ohne allen Streit
mit angehörig, und es auch damit in meinen/ gleich anderer
Chur- und Fürſten von alten Häuſern/ Territoriis jeder-
zeit alſo, citra turbationem, gehalten iſt, weſfals meiner
Vorſtellung vom 31. Auguſti nochmahls kräftiglich inhærire.

So habe auch in meinen Beſtungen Schwerin und
Dömitz es dahin verſüget, daß alle von Ew. Kayſerl. Majeſt.
unter Dero Inſiegel ergangene, und zur Inſinuation ange-
tragene allerhöchſte Verordnungen allerunterthänigſt an-
genommen, und mir verſchloſſen zugefertigt werden ſol-
len, worüber ja ein mehreres nicht erforderlich, noch mir anzuz-
muthen iſt. Auch geruhen Ew. Kayſerl. Majeſtät aller-
erlauchteſt Selbſt zu beurtheilen, was es bey denen mir nechſt-
angränzenden Reichs-Mit-Ständen/ Chur-Branden-
burg/ und Hannover/ wol für Effect und Folge haben würde,
und könnte, wenn in ihren Territoriis die Bediente und Untertha-
nen Pflichtlos gemacht, die Judicia von denen angewieſenen
Ortern contramandiret, in denen Beſtungen ein freyer
Einlauff gebothen, Land-Läge gehalten, Contributiones
ausgeſchrieben, und mit Militair-Executionen erpreſſet, da-
bey die Regierungs-Verfaſſung umgeſtürzet, in ſpecie der
Licent-Modus, worüber die Landes-Herrſchafft mit de-
nen Städten bündigſte Conventiones getroffen, und ſie
daben zulaffen, und zu ſchützen, mit Fürſtl. Hand und Siegel
aſſecuriret, de facto übern hauffen geworffen, und übrige
unerhörte Proceduren, wie wieder mich geſchehen, vorge-
nommen

nommen werden solten, da doch eben diese Reichs-Stände / was das Recht und den Gebrauch derer Reichs-Gesetzmäßigen gemeinsahmen Landes-Obrigkeitlichen Regalien und Hoheits-Rechte betrifft, mit mir schlechter dinges in gänglicher parität stehen; Um so mehr dann meine Zuversicht sich stärcket, daß **Sw. Kayserl. Majest.** / nach Reichs-Väterlicher Conscientz und Gerechtigkeit / hierinnen auch wider mich weiter etwas nachtheiliges nicht verhängen lassen werden, noch können.

Als dann allergnädigster **Kaiser und Herr** / so wenig in meinen vorigen hauptsächlich Vorstellungen als nächsten allerunterthänigsten Submissions- und Paritions-Erklärungen vom 21. Augusti und 30. Novembris vorigten, auch 24. Martii lauffenden Jahrs, das allgeringste enthalten, was **Dero Kayserlichen Höchsten Autorität und Reichs Gewalt** / nach Dessen notorischen Verfassung, im allgeringsten anstößig, und daher zu einmahliger Abwendung meines unerhörten Bedrucks noch unzulänglich seyn könnte, Gestalt solches hierinn mit mehrerm aufs respectueuseste vorgetragen und behauptet worden. So will ich sothanen meinen allergehorsamsten Vorstellungen und Erklärungen zum angelegentlichsten hiemit insistiret, und allerunterthänigst gebeten haben, **Sw. Kayserl. Majest.** geruhen allergnädigst mich nicht länger zu enthören, sondern meine Sache, und was mir bisher wiederfahren, in eine solche, von aller Verleitung entledigte, **Selbsteigene Kayserliche allererlaucht- und gerechteste Penetration und Beherzigung** zu ziehen, wie die unverbrüchliche Reichs-Grund-Gesetze / und **Dero** theuerst versicherte Wahl-Capitulation dazu die Richtschur und gewissensdringliche Anleitung geben, und mich bey meinen Uralten Landes-Fürst- und Oborigkeitlichen Regalien aufrecht zu erhalten; Dann auch denen mehr bezogenen Reichs-Grund-Gesetzen / bevorab der, zu Bes
schirmung

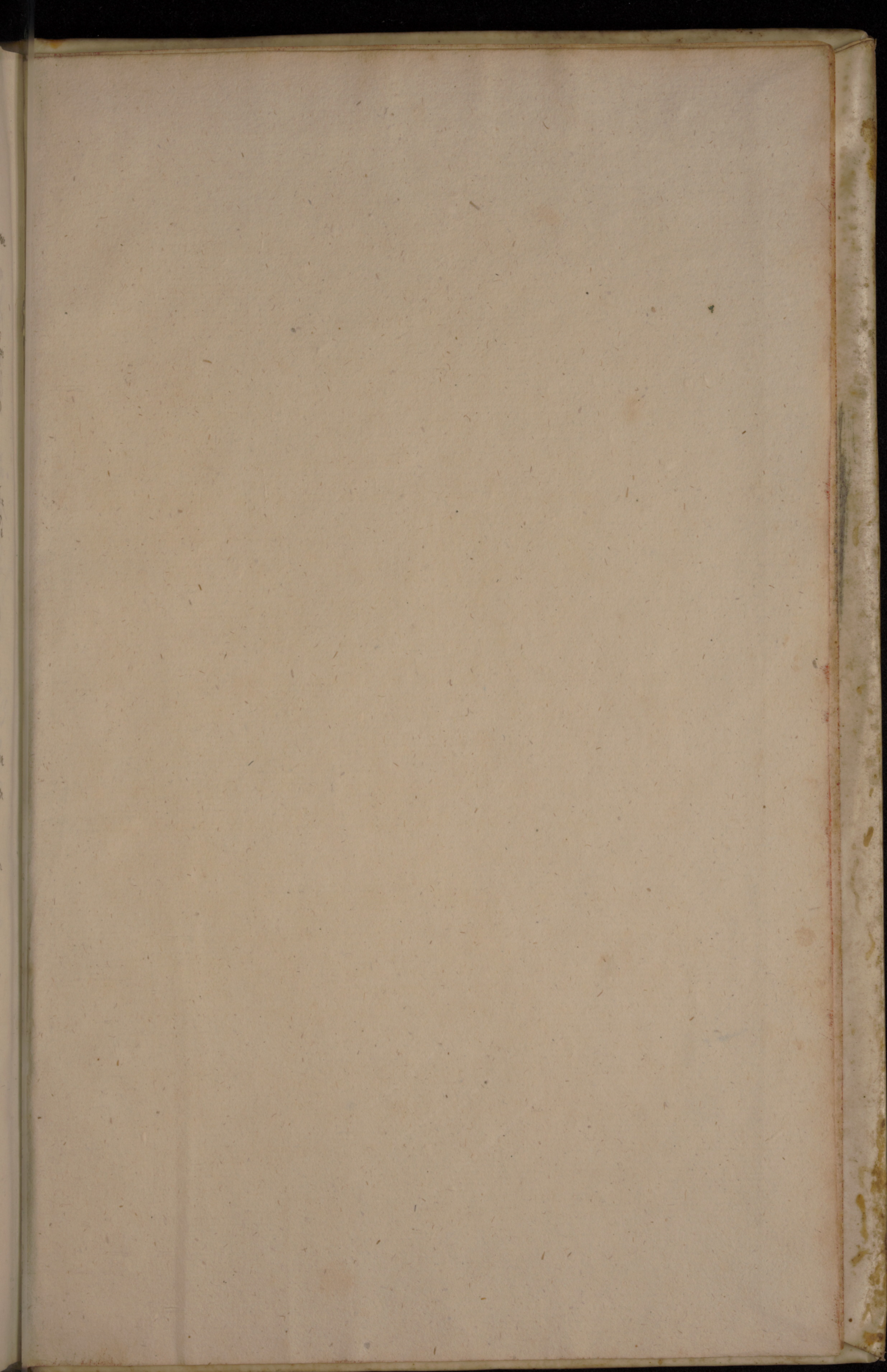
Schirmung und Sicherstellung des gesambten Reichs-Corporis
hochheilsambst und nachdrücklichst eingerichteten Constitution
des Land-Friedens die gehörige Krafft und Handhabung ohn-
nachsichtlich zulassen, und zu solchem Ende meinen darinn be-
griffenen selbst vermöglichen Defensions-und Satisfactions-
Befugnissen, wieder die offenbahr Land-Friedbrüchige Gewalt,
wodurch ich numehr über fünfß Jahr meiner Lande und Leu-
te aufs verabscheulichste beraubet, mit aller äußerstem Tott,
Frevol, und Ungemach unendlich gekränkct, und in viel Mil-
lionen Schaden gesetzt worden, mit Kayserlicher allerge-
rechtsten Hülffe und Rettung / ohne weiteren Anstand be-
zutreten, also auch hiedurch Dero glorieuseste Regierung
bey allen aufrecht gesinnten, und das mir wiederfahrne billigst
zu Gemüht ziehenden Reichs-Ständen immermehr zu ver-
herrlichen.

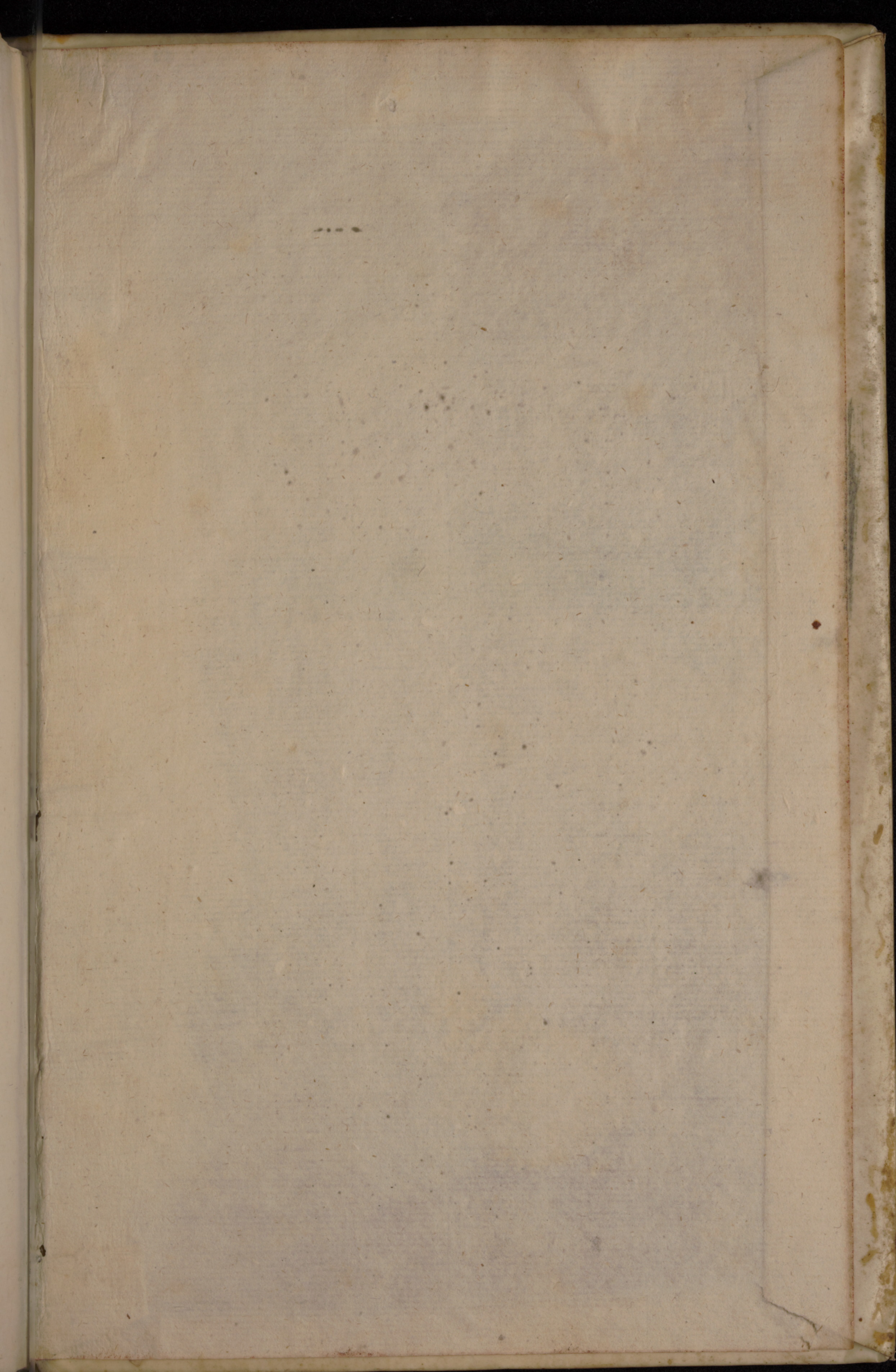
Welche mir bezeugende Kayserliche Reichs-Väterliche
Gerechtigkeit / Errett- und Schutzhaltung ich Lebenslang
mit aller Reichs-Fürstlichen wahren Treue und Gehorsahms
Pflicht unverrückentlich erkenne, und in tieffster Veneration,
Devotion und Submission verbleibe,

Sw. Kayserl. Majestät ꝛc. ꝛc.
cum reliq.

Danzig den 7. Junii.
1724.

WILHELMUS
R. S. J. M.





der Treusinnigen Declaration vom 21. Au-
gust 1791 zufrieden gewesen, und nur hernechst
welche in meinen bedrängten Sachen kein
Wissen, sondern alles mit Violenter Hand,
herdurchgetrieben haben wollen, solche
Handlungen beygesetz seyn müssen, wodurch der
Untertrieb, und der grassirenden Gewalt
entgegen worden.

mir Selbst zugeleget werden will, Ich hat-
te Sincerirung nicht allein durch die in
der Modification und Umschrän-
kung vermittelst der in dem andern
declarirten beständigen reni-
vürde doch nicht allein meine Un-
terwerf. Majestät eigene Gerech-
tigkeit leiden, wenn mich wieder solche
nicht, mit Beybehaltung alles aller-
geziemend verbitten sollte.

allertieffste Veneration und Sub-
mission. Majest. anbelanget, finde ich
sehr artig, lauter und unanständig, daß ich
verbindlichst die Obligation sey,
als des Kaisers ist / und soll es
seyn, kein aufrechtgesinnter Reichs-
fürst zuvorthun. Gleich wie aber
Selbst nicht höher beleidiget wer-
den darf sich erfreuen dürfte, Ihro die
Sie wolten weder an die Reichs-
Ihro darauf beschworne Kaiser-
macht weiter gebunden seyn, sondern das
deutsche Nation, mit arbitrairi-
en, also geruhen Ew. Kaiserl.
Maj.

